

§ 3 Mietzins

Der Mietzins beträgt pro Holz-Verkaufshaus und Tag 50,00 € (fünfzig)

Auf Wunsch kann der An- und Abtransport sowie der Auf- und Abbau gegen Entgelt vorgenommen werden. (Siehe anhängender Vertrag)

Der Mietzins ist vor der Übergabe der Holz-Verkaufshäuser zur Zahlung fällig.

§ 4 Kaution

1. Der Mieter hat dem Vermieter neben dem Mietzins vor Übergabe der Holz-Verkaufshäuser eine Kaution in Höhe von 50,00 € pro Haus zu leisten.
2. Der Vermieter ist berechtigt, von dieser Kaution Beträge einzubehalten, die für die Behebung bzw. den Ersatz von Schäden bzw. Fehlbeständen erforderlich sind, für die der Mieter haftet.
3. Die Rückzahlung der Kaution, abzüglich etwaiger Einbehalte, erfolgt nach Überprüfung durch den Vermieter. Die Rückzahlung stellt kein Anerkenntnis des Vermieters dahingehend dar, dass ihm gegenüber den Mieter keine Haftungsansprüche mehr zustehen (§5 Abs. 2)
4. Es ist stets darauf zu achten, dass keine Nägel und/oder Schrauben in die Holzwände getrieben werden.

§ 5 Haftung

1. Der Mieter erkennt durch Unterzeichnung eines gesonderten Ausgabeschriftstücks an, die Holz-Verkaufshäuser in einwandfreiem und voll funktionsfähigem Zustand übernommen zu haben. Er ist zur Rückgabe in dem gleichen Zustand verpflichtet.
2. Ab Übernahme bis zur Rückgabe der Holz-Verkaufshäuser trägt der Mieter alle mit diesem und seinem Transport und Betrieb zusammenhängende Haftungsrisiken ohne Rücksicht auf die Verschuldungsfrage.
Insbesondere haftet er dem Vermieter für alle bis zur Rückgabe der Holz-Verkaufshäuser eingetretenen Schäden.
Bei Abschluß des Zusatzvertrages ist die Übergabe und Rückgabe am Verwendungsort.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen mit den Holz-Verkaufshäusern und seinem Transport und seinem Betrieb in Zusammenhang stehenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 6 Rücktritt

Tritt der Mieter innerhalb von 14 oder weniger Tagen vor dem vereinbarten Übernahmetermin von diesem Vertrag zurück, ist er verpflichtet, an den Vermieter einen pauschalierten Aufwendungsersatz in Höhe von 50 % des vertraglich vereinbarten Mietzinses zu leisten.

§ 7
Sonstiges

Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine von beiden Seiten unterzeichnete Ausfertigung.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Marienheide den
für den Vermieter

Marienheide den
für den Mieter